

## Die Familie in der Türkei — Aspekte aus struktureller und juristischer Sicht

Eine ganze Reihe soziologischer Befragungen der letzten Jahre über den sozialen Wandel hat eine theoretische Erklärung für die Behauptung geliefert, daß, als direkte Folge von Industrialisierung und Urbanisierung, die Großfamilie durch die unabhängige Kernfamilie ersetzt werde. Diese Generalisierung ist durch die Beobachtung gestützt worden, daß Großfamilien in ländlichen Gegenden weiter verbreitet seien, sogar mehr noch in unterentwickelten Agrargesellschaften. Jedoch, die vergleichende und historische Forschung weist aus, daß es keine gesetzmäßige Beziehung zwischen Kernfamilie, Urbanisierung und Industrialisierung gibt. Das überzeugendste Beispiel ist wohl Japan, wo eine bedeutende Anzahl von Großfamilien trotz der hohen Modernisierungsrate fortexistiert. Neben Japan haben Umfrage- und Zensusdaten in Indien, China und Ägypten offenbart, daß die Mehrheit der Familien in Kernhaushalten lebt. Nur den Wohlhabenden ist es möglich, eine Großfamilie in einem Haushalt zu unterhalten. Somit konnten in letzter Zeit Mythen, die diesen Hypothesen angehängt worden waren, zunehmend kritisiert und bloßgestellt werden (Duben 1982, S. 73/74).

### *1. Strukturelle Aspekte der türkischen Familie*

Begründet auf eine ausgedehnte empirische Umfrage von Serim Timur, kann hier ein relativ verlässliches Profil der türkischen Familienstruktur vorgestellt werden. Nach dieser Befragung sind 60 % aller Familien in der Türkei Kernfamilien, 19 % gehören zum Typus »patriarchalische Großfamilie«, 13 % sind »zeitweilig ausgeweitet«, 5 % sind »unvollständig oder getrennt« und 7 % sind Alleinlebende (Timur 1972, S. 33). Obwohl sowohl in den patriarchalischen als auch in den »zeitweiligen« Großfamilien drei Generationen zusammenleben, ist nur in der ersteren der patriarchalische Vater der Haushaltungsvorstand, während in der »zeitweiligen« der Sohn der Hauptnährer ist.

Es gibt eine enge Beziehung zwischen Urbanisierung und Familiengröße, wobei die Kernfamilien mit dem Grad der Urbanisierung zunehmen, die patriarchalische Großfamilie abnimmt. Die »zeitweilige« Großfamilie verändert sich nicht analog zur Größe der Gemeinde.

Timurs Angaben weisen nach, daß in ländlichen Gebieten die landbesitzenden Bauern meist in Großfamilien wohnen, wohingegen die besitzlosen Bauern den größten Anteil an den Kernfamilien haben. Entsprechend ist der Anteil der Kernfamilien bei den Bauern 44 %, 64 % bei den Landpächtern und 77 % bei den Landarbeitern. In städtischen Gebieten findet sich mit 77 % der höchste Anteil bei den Akademikern. Von den Geschäftsleuten und Industrieunternehmern leben nur 64 % in Haushalten von Kernfamilien. Andere Ergebnisse bestätigen, daß die Kernfamilienhaushalte am stärksten bei den kleinsten Grundbesitzern mit weniger als fünf Hektar auftreten, während die Großfamilienhaushalte mit den größten Grundbesitzern in Verbindung gebracht werden (Te-

keli 1978, S. 322; Kandiyoti 1976, S. 65). Die Familiengröße steht in enger Beziehung zum Grundbesitz, nicht aber zu Ausbildung und Einkommen. Timurs Ergebnisse haben auch die Bestätigung dafür geliefert, daß der vorherrschende Familientyp nicht statisch, sondern dynamisch ist. Dementsprechend scheint es eine zyklische Entwicklung der Großfamilie zu geben, wo der verheiratete Mann drei Stufen durchläuft: Unmittelbar nach seiner Hochzeit lebt er zuerst für eine Weile im Haushalt seines Vaters, gründet dann seine eigene unabhängige Kernfamilie und bietet wiederum als Patriarch seinem Sohn zeitweiligen Aufenthalt an, wenn der seine eigene Familie gründet.

Es gibt auch eine enge Beziehung zwischen der Familiengröße und ihrer Gründung, die die Wahl der Ehepartner und das Heiratsalter eingeschlossen. Große und Großfamilien werden unterhalten, wo Hochzeitsfeiern ebenso große Ausgaben erfordern wie die Bezahlung des traditionellen Brautpreises, der die Mitglieder der neuen Familie verpflichtet, wenigstens behelfsmäßig für einige Zeit bei den älteren Familienmitgliedern zu wohnen. Hinsichtlich der Auswahl der Ehepartner und der Entscheidung über die Gründung eines neuen Haushalts findet sich die von Vater/Mutter vertretene größte Autorität in der patriarchalischen Großfamilie (50 %) und die geringste in der echten Kernfamilie (12 %). Die große Bedeutung, die ökonomische Interessen bei der Formierung eines neuen Haushalts spielen, wird in der weitverbreiteten Sitte der Ehe zwischen Verwandten deutlich. Solche Ehen werden zu 17 % in Großstadtgebieten und bis zu 36 % in Dörfern gezählt und bis zu 50 % in Ostanatolien geschlossen. Die am häufigsten gewählten Ehegatten sind Cousins (80 %).

### *1.1 Der Brautpreis*

Wie früher bemerkt wurde, gibt es eine funktionale Beziehung zwischen Familientyp und Ehegründung. In Großfamilien wird die Auswahl einer Braut durch das Familienoberhaupt wahrgenommen und wirtschaftliche Transaktionen begleiten die Hochzeit. Mit anderen Worten, in Großfamilien wird die Hochzeit als eine Verbindung zwischen Familien begriffen. Die Bezahlung des Brautpreises bekommt auf diese Weise eine besondere Bedeutung, durch welche die Familienoberhäupter in die Lage versetzt werden, die Ehe ihrer Nachkommen zu kontrollieren. Er spiegelt auch eine Art von Gegenleistung wider im Sinne einer Entschädigung für den Produktionsausfall in einem Teil der ökonomischen Einheit, den die abgebende Familie darstellt — im Falle, daß die Tochter weggegeben wird. In Timurs Untersuchung sagten nur 13 % der Frauen, daß sie ihre Wahl selbst getroffen hätten, 9 % sagten, sie seien »entführt« worden. Im Falle der Männer sagte die Hälfte von ihnen, sie hätten ihre Entscheidung selbst getroffen.

Wie man erwarten möchte, treten arrangierte Hochzeiten überwiegend in ländlichen Gebieten auf, der Tendenz folgend, daß die »zeitweilige« Großfamilie erst dann aufgebrochen wird, wenn die Ausgaben für die Hochzeit und die Einrichtung eines neuen Heimes bis zu einem gewissen Grad gedeckt sind. Somit wird der höchste Prozentsatz arrangierter Ehen in Dörfern gezählt (63 %) und der niedrigste in Großstädten (19 %) (Timur 1972, S. 83). Vom regionalen Gesichtspunkt aus gesehen, sind parallel zur Dominanz der Großfamilien die beiden Regionen mit den höchsten Prozentsätzen solcher Brautpraxis Ostanatolien (77 %) und das Schwarzmeergebiet (72 %). Diese Regionen werden durch den hohen Produktivanteil von Frauen in der Produktion charakterisiert.

### *1.2 Hochzeitsformen*

Mit der Annahme des Schweizer Zivilrechts haben nicht registrierte Ehen ihre gesetz-

liche Gültigkeit verloren. Und doch gibt es eine Reihe von Faktoren, die die Schließung von »informellen« oder »Einwilligungs«-Ehen begünstigen; in der Türkei werden sie umgangssprachlich als »Imam-Ehen« bezeichnet, obwohl keine Zeremonie vorgenommen wird. Dieses Konzept basiert allein auf dem Aussprechen eines Gebets mit der Absicht, den Wunsch der Partner zum Ausdruck zu bringen, eine eheliche Gemeinschaft zu begründen. Viele Versäumnisse bei der Erfüllung der gesetzlichen Heiratsvorschriften sind auf Schwierigkeiten zurückzuführen, die entstehen, wenn die erforderlichen Formalitäten erfüllt werden sollen. Ein anderer wichtiger Faktor besteht in dem Beharren, möglicherweise eine zweite Frau zu nehmen, selbst wenn die erste Ehe korrekt vollzogen worden ist. Es kann nicht übersehen werden, daß das Konzept der christlichen monogamen Ehe, das dem türkischen Zivilrecht innewohnt, der traditionellen Rechtskultur der muslimischen Türken ebenso fremd ist wie die Polygamie den Westlern. Wenn auch die Existenz solcher Ehen in keiner Weise ausgerottet worden ist, so ist doch ihr Prozentanteil an allen Ehen bedeutend zurückgegangen. Diese Entwicklung ist, grob gesehen, das Ergebnis gewisser wirtschaftlicher und rechtlicher Anstrengungen, wie etwa staatlicher Renten und gesetzlicher Erbansprüche für Ehepartner und Kinder. Um solcher Ansprüche teilhaftig zu werden, muß eine offizielle Heirat nachgewiesen werden. Timurs Untersuchung hat festgestellt, daß polygame Ehen — gewöhnlich Bigamie in Form einer legalen Vermählung und einer formlos gewählten Frau — nur einen sehr kleinen Prozentsatz ausmachen: 1 % in Städten und Kleinstädten, 3 % in Dörfern (Timur 1972, S. 73).

An diesem Punkt muß eine zweite Frage gestellt werden: Welche Faktoren unterstützen die Praxis zweier Zeremonien, nämlich einer religiösen und einer zivilen? Timurs Daten weisen nach, daß 35 % der Ehen, die in der Türkei geschlossen werden, allein als zivile Trauungen zelebriert worden sind, wohingegen 49 % für eine doppelte Zeremonie optierten und 15 % nur durch religiöse Gebete vollzogen wurden. Hier rangieren die Großstädte mit rein zivilen Trauungen (54 %) wieder am höchsten, während in einem Fünftel der Dörfer die religiöse Zeremonie als die am meisten wünschenswerte und zufriedenstellende angesehen worden ist (Timur 1972, S. 91/92). Die Antwort liegt in einer psychokulturellen Begründung. Wie H.P. Williams feststellt, sind die Verlobten kulturell geprägt worden, eine feierliche Segnung zu wünschen. Besonders auf dem Lande, wo die zivile Zeremonie nicht verbunden ist mit dem ausgleichenden Glanz von Kleinstadthochzeiten, ist das Paar geneigt, Gebete vorzuziehen. Somit sind für die, die solchen Glauben aufrechterhalten, zwei getrennte Zeremonien notwendig, um die konkurrierenden Anforderungen von säkularem Recht und religiösem Glauben zufriedenzustellen (Williams 1982, S. 163).

### *1.3 Heiratsalter und Empfängnisbereitschaft*

Nach Annahme des Schweizer Zivilrechts im Jahre 1926 wurde das Heiratsalter zuerst auf 18 Jahre für Männer und 17 Jahre für Frauen bestimmt. Diese Forderung war kulturell unangebracht und wurde 1938 unter öffentlichem Druck berichtigt. Das gesetzliche Alter wurde auf 17 Jahre und 15 Jahre für Männer bzw. Frauen reduziert. Diese Gesetzesforderung scheint mit der Praxis der Bevölkerungsmehrheit übereinzustimmen. Timurs und auch Kâğıtçıbaşı Untersuchungen haben herausgestellt, daß über 50 % der türkischen Frauen im Alter zwischen 15 und 17 Jahren und Männer um 22 Jahre heiraten. Die Untersuchung von 1978 weist aus, daß das Durchschnittsalter der ersten Hochzeit bei 18,2 Jahren in städtischen und bei 17,2 Jahren in ländlichen

Gebieten liegt.

Das relativ frühe Heiratsalter führt offensichtlich zu einer erhöhten Empfängnisbereitschaft. Diese variiert entsprechend der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung. Während die durchschnittliche Kinderzahl in ländlichen Gebieten der Türkei 6,12 beträgt, liegt sie in städtischen Gebieten bei 3,88. Weiter aufgeteilt sehen wir, daß sie sich in Ankara auf 3,30 beläuft, auf 2,91 in Izmir und 2,65 in Istanbul. Zwischen Familienplanung und Bildungsniveau kann eine enge Beziehung beobachtet werden. Während die durchschnittliche Geburtenrate bei analphabetischen Frauen bei 4,2 liegt, fällt dieser Durchschnittswert bei alphabetisierten auf 3,2, auf 2,8 bei Grundschulabsolventen, auf 2 bei Sekundarschulabgängern und auf 1,4 bei Universitätsabsolventen (Timur 1972, S. 176).

Die Empfängnisbereitschaft ist auch ein Befragungsgegenstand mit Hinsicht auf sozialen Wandel und soziale Entwicklung gewesen. Die Ergebnisse der Forschung von Kâğıtçıbaşı, die einen Teil einer großangelegten 9-Länder-Untersuchung widerspiegeln, haben bedeutende Erkenntnisse erzielt. Sie zeigen, daß sozio-ökonomische Faktoren die Empfindungen, Werte und innerfamiliären Kräfteverhältnisse beeinflussen. Umgekehrt bedingen diese Faktoren, als sozial-psychologische Mechanismen, das Empfängnisverhalten. Insbesondere ist herausgefunden worden, daß mit sozio-ökonomischer Entwicklung, und besonders der Erziehung, der ökonomische Wert von Kindern ab-, der psychologische Wert von Kindern hingegen zunimmt.

Von den drei Dimensionen schien als wichtigster Wert der wirtschaftliche Beitrag des Nachwuchses in jungen Jahren und die Unterstützung in der Zukunft zu sein. Psychologischer Wert wurde verstanden in Form der Gewährung von Kameradschaft, Liebe und Freude, die eheliche Bande stärken. Schließlich ist der sozial-normative Wert in Kindern widergespiegelt, die den Familiennamen fortsetzen und so zur Gesellschaftsbildung beitragen. Wo immer soziale Sicherheit mangelt und soziale Wohlfahrtseinrichtungen unzulänglich sind, wird gleichzeitig mit der Notwendigkeit landwirtschaftlicher Produktion der Wert von Söhnen als sehr hoch empfunden; somit werden Söhne ein zu erlangendes Hauptziel. Der ökonomische Wert von Kindern ist eng verknüpft mit der Anzahl der Kinder, wo dies sonst nicht der Fall ist. Insonderheit in ländlichen Gebieten und dort in geringst entwickelten Gegenden wünschen 38 % der Frauen mit 2 Kindern deren mehr, wohingegen nur 10 % jener in den bestentwickelten Gebieten mehr Kinder wünschen (Kâğıtçıbaşı 1982, S. 168). Der Grad des Geschlechterunterschieds in diesem Zusammenhang wurde am lebhaftesten durch die Antworten auf eine Entscheidungsfrage zum Ausdruck gebracht, in der die Präferenz für einen Sohn mit 84 % im Gegensatz zu der für eine Tochter mit 16 % stand — zu 92,5 % bei Männern, zu 75 % bei Frauen (Kâğıtçıbaşı 1982, S. 114).

Bis in die frühen sechziger Jahre lag der offizielle Regierungsstandpunkt in der Unterstützung des Bevölkerungswachstums. Nach 1963 wurde, zusammen mit dem 1. Fünfjahresplan, eine Verwaltungseinheit zur Familienplanung im Ministerium für Gesundheit eingerichtet und von 1965 an bestand ein neues Gesetz, das den Verkauf von empfängnisverhütenden Mitteln und die Verbreitung von Informationen darüber legalisierte. Jedoch erbrachte die Durchführung der Familienplanungspolitik keine bedeutenden Ergebnisse, da überwiegend Frauen, die durchschnittlich 4—5 Lebend- und 8—10 Totgeburten hinter sich hatten, sich für den Gebrauch intrauteriner Vorrichtungen und anderer Kontrazeptiva erboten. Darüber hinaus blieb der Prozentsatz von IUUV bemerkenswert niedrig. Er überschritt nicht 2 % in ländlichen und 7 % in städtischen Gebieten (Allman 1978, S. 74).

Inzwischen wurden sowohl das türkische Strafrechtsgesetz als auch das Gesetz für Bevölkerungsplanung von 1965 beendet. Durch die Verabschiedung eines neuen Gesetzes, Nr. 2872, 24. Mai 1983, wurde die Abtreibung auf Antrag genehmigt, allerdings nur bis zur zehnten Woche. Im Falle von verheirateten Paaren erfordert das Gesetz eine von einem Notar beglaubigte schriftliche Einwilligung des Ehemannes (Oehring 1984).

#### *1.4 Innereheliche Beziehungen*

Modernität und Machtstruktur in der Familie sind eng verknüpft mit dem vorfindlichen Familientyp. Sowohl in urbanen als auch in ländlichen Gegenden repräsentiert die patriarchalische Großfamilie die Tradition am stärksten und die Kernfamilie am geringsten. Timurs Untersuchung hat versucht, Modernität in der Familie durch folgende Indizes zu messen: Freunde ohne den Ehemann besuchen; mit unbedecktem Kopf ausgehen; kurzärmelige Kleider tragen; Erlaubnis, allein einzukaufen; Erlaubnis, Freundinnen allein zu besuchen. Die Ergebnisse zeigen an, daß, wo immer patriarchalische Familienverhältnisse überwiegen — das heißt auch in den großstädtischen Zentren Istanbul, Izmir und Ankara —, von den Frauen traditionelles Verhalten erwartet wird. So war der Modernitätsgrad in den drei großen Städten 62 % gegenüber 3 % in den Dörfern, 28 % gegenüber 24 % für die Übergangsfamilie und 10 % gegenüber 72 % für die traditionelle Familie.

Eines der eklatantesten Beispiele für die Einwirkung des Familientyps auf den Status der Frauen offenbart sich an den Eßmustern. Während in den Dörfern lebende Kernfamilien 91 % zusammen essen, beträgt in Großfamilien mit ländlichem Hintergrund dieser Prozentsatz nur 71 %. In 23 % dieser Familien gibt es während der Mahlzeiten Geschlechtertrennung und bei 5 % von ihnen essen die Schwiegertöchter sogar absondert von den anderen weiblichen Familienmitgliedern (Timur 1972, S. 112/113). Nach Regionen gesehen, herrscht diese Sitte in Ostanatolien und am Schwarzen Meer vor, während sie in Westanatolien keine Rolle spielt.

Die überhaupt getrennte Lebensweise in der türkischen Gesellschaft einmal vorausgesetzt, erscheint es ziemlich logisch, daß vor allem in ländlichen Gebieten, und bis zu einem gewissen Umfang auch in städtischen, Entscheidungen, die die Auswahl der zu besuchenden Freunde, die Freizeitaktivitäten, die Art der zu tragenden Kleider, die Haushaltsausgaben oder den Verbrauch von Lebensmitteln betreffen, hauptsächlich durch das männliche Familienoberhaupt der Familie getroffen werden. Handlungsunabhängigkeit wird normalerweise nur in Großstadtgegenden angetroffen und in Fällen von unvollständigen Teilfamilien mit einem weiblichen Familienoberhaupt.

Trotzdem wäre es irrig, das Ehegattenverhältnis allein in bezug auf die Dichotomie einer traditionell/modernen Familienstruktur zu beurteilen. Vielmehr scheint E.A. Olsons Versuch, auf diesem Gebiet eine neue Dimension einzuführen, indem sie eine »duo-fokale Familienstruktur« herausarbeitet, ein fruchtbarer Ansatz zu sein. Nach Olson neigt eine türkische Ehe dazu, »eher die Verknüpfung zweier Netzwerke zu sein als die Vereinigung zweier Individuen« (Olson 1982, S. 52). Im großen und ganzen ist der Ehemann nicht der erste Vertraute und Partner seiner Frau. Mit anderen Worten, die auf einer starken emotionalen Bindung gegründete Partnerschaftsehe ist ein neueres Phänomen in der türkischen Gesellschaft, selbst dort, wo wirtschaftliche Gründe einen Kernhaushalt geschaffen haben.

In der Tat, ob eine verheiratete Frau in ihrem Heimatort/Dorf bleibt oder irgendwohin geht, sie wird in ihrer Freizeit ein neues Netz von weiblichen Mitgliedern um ihr

neues Heim aufbauen, das aus Verwandten, Nachbarn, Freundinnen besteht, während der Mann seinerseits dasselbe tut. Diese Bipolarität findet selbst in der städtischen Elite statt, wo die Ehemänner in der Regel mit ihren Freunden Klubs, Kaffeehäuser und Restaurants besuchen. Für die Mehrheit bedeutet Ehe in der Türkei nicht, eine einzigartige, von höchster Stelle verfügte Beziehung einzugehen, in der die Ehepartner sich als erste Quelle für Rat, Kameradschaft, Trost und Unterhaltung ansehen. Um diese Bedürfnisse zu befriedigen, verlassen sie sich vielmehr weiterhin auf ihren eigenen Bezugskreis, vornehmlich gleichgeschlechtliche soziale Beziehungsgefüge, wie sie es auch vor der Ehe taten. Dieses Beziehungsgefüge scheint sich mit zunehmender geographischer und sozialer Mobilität, sozialer Isolierung bei Wohnort in Großstadtgebieten und bei beruflicher Tätigkeit aufzulösen.

Somit können wir folgern, daß das System der Kernfamilie in der Türkei mehr oder weniger in ein in funktioneller Hinsicht offenes Großfamiliennetzwerk verknüpft ist, statt eine in sich abgeschlossene Einheit mit klaren Abgrenzungen darzustellen.

In diesem Licht erscheint es höchst wichtig zu fragen, in welchem Ausmaß der soziale Wandel die innerfamiliären Beziehungen betroffen habe. Kıray's Analyse wirft Licht auf diesen kritischen Gegenstand. Ihre Studie über Ereğli hat gezeigt, daß mit zunehmender sozialer Veränderung die Abhängigkeit der Ehefrau verringert wird, Frauen und teilweise Mütter als »Puffer« fungieren und sich eine leichte Veränderung in den innerfamiliären Beziehungen sichern, indem sie dazu dienen, die Familie an eine sich verändernde Gesellschaft anzupassen und sie zu integrieren.

Kıray's Untersuchung hat ebenfalls nachgewiesen, daß in wesentlichen Konflikten zwischen Vater und Sohn hinsichtlich Freizeitnutzung, Hochzeit und Wohnortwahl des Sohnes die Allianz zwischen Mutter und Sohn, indem sie väterliche Autorität zurückweist, den Weg sichert, um den Vater zur Annahme neuer Verhaltensformen zu zwingen. Neben diesem neuen Verhältnis gibt es ebenfalls in Hinsicht auf die Kinder nach deren Hochzeit eine Veränderung im Miteinanderleben. Während in der Vergangenheit die Sitte verlangte, daß die Söhne sich um die Eltern kümmerten, geht der Trend heutzutage eher in die Richtung auf getrennte Wohnungen für Söhne und ein eventuelles Zusammenleben der Eltern mit Tochter und Schwiegersohn. Dieser Einstellungswandel steigert und hebt das Prestige von Töchtern natürlich erheblich. Daraus folgt, daß bei Fehlen anderer Einrichtungen, die die Alterssicherheit gewährleisten könnten, die Tochter eine neue Funktion als Auffangmechanismus gewinnt und somit den notwendigen Ausgleich in einer sich verändernden Umgebung herstellt.

Alles in allem sind Frauen in der sich verändernden Türkei in der Lage, ihre neuen Rollen mit Hilfe zweier in traditionellen Beziehungen gelernten Verhaltenscharakteristika zu übernehmen. Das erste ist die Geschicklichkeit, ihren Einfluß in effektiver, obwohl umfassender Weise geltend zu machen. Das zweite ist ihre Fähigkeit, sich an eine feindliche Umgebung mit Bescheidenheit, aber auch mit klaren Zielsetzungen anzupassen (Kıray 1982, S. 455).

## 2. Scheidung

Ehe und Scheidung repräsentieren in jeder Gesellschaft wichtige rechtliche Einrichtungen, da sie die Legitimität von Kindern, die Vereinigung und Trennung von Besitz usw. regeln. Aber neben den rechtlichen Implikationen sind Ehe und Scheidung zu gleicher Zeit eine Art Barometer, mit dem sozialer Wandel und sein Widerhall in den Geschlechterrollen gemessen werden kann. In der Türkei scheint Scheidung durch das

Zusammenspiel von vier sozialen Bedingungen gefördert zu werden: 1. Gleichheit vor dem Gesetz für beide Geschlechter sichert Frauen ebenfalls das Recht, eine Trennung oder Scheidung einzuleiten; 2. Veränderungen in Empfängnisbereitschaft und Sterblichkeit; 3. Ökonomische Verwundbarkeit und 4. Möglichkeiten für getrennte Haushalte.

Die Verbreitung von Gesundheitsfürsorge, Bildung, Familienplanung und anderen Dienstleistungen hat die Kindersterblichkeit und den Wunsch nach Kindern in der Türkei deutlich sichtbar verringert. Die traditionelle Einstellung der Frauen zum Kinderkriegen hat sich grundlegend geändert und alternative Geschlechterrollenerwartungen sind in Erscheinung getreten. Die Industrialisierung hat unter anderem ehelichen Streß und widersprechende Rollenerwartungen für Frauen gebracht. Schließlich haben die hochfliegende Inflation und schwerlastende Lebenshaltungskosten den »Preis« einer Scheidung in die Höhe getrieben.

Das türkische Bürgerliche Gesetzbuch hat, in Übereinstimmung mit der Quelle seiner Erleuchtung, dem Schweizer Zivilrecht, spezifische Gründe, nämlich Ehebruch, Mordanschlag, grausame Behandlung, niederträchtige Verbrechen, unehrenhaftes Leben, böswilliges Verlassen und ebenfalls Geisteskrankheit als mit der allgemeinen Natur unvereinbar und somit als Scheidungsgrund angenommen (Art. 129—134). Darüber hinaus können dieselben Begründungen für den Fall eines Trennungswunsches angeführt werden, was den Partner zwischenzeitlich von der ehelichen Pflicht zum Beischlaf entbindet (Art. 135).

Um die Häufigkeit einschätzen zu können, mit der in der Türkei Scheidungen ausgesprochen werden, müssen die statistischen Unterlagen herangezogen werden, während gleichzeitig bedacht werden muß, daß diese die Zahl der aufgelösten informellen Ehen nicht einschließen. Scheidungsraten werden gewöhnlich in zwei Tabellen angegeben. Die erste ist bekannt als die Unbereinigte Scheidungsrate, die die Anzahl der Scheidungen auf 10 000 Einwohner angibt. Die zweite Tabelle enthält die Bereinigte Scheidungsrate; sie spiegelt die Anzahl der Scheidungen auf 10 000 verheiratete Frauen wider. In der Türkei zeigen beide Raten von 1936 bis 1956 einen ständigen Anstieg, dem ein leichter Abstieg folgt. Verglichen mit den Erfahrungen der hochentwickelten Länder seit den fünfziger Jahren erscheint die Umkehr der generellen Tendenz hinsichtlich der Scheidungen in der Türkei seit 1956 ungewöhnlich.

Um die Türkei mit anderen Ländern zu vergleichen, sei eine ausgewählte Stichprobe angeführt. Aus Tabelle 1 und anderen Statistiken wird klar, daß die offizielle Unbereinigte Scheidungsrate für die Türkei eine der niedrigsten der Welt ist.

Einige grundsätzliche Motive sind in den siebziger Jahren in türkischen Prozessen aufgetaucht. Mehr als 50 % aller Scheidungsprozesse entstehen in kinderlosen Ehen. Fast die Hälfte der geschiedenen männlichen Bevölkerung fällt in das Alter zwischen 25 und 34 Jahren. Von der geschiedenen weiblichen Bevölkerung ist fast die Hälfte in der Altersgruppe zwischen 20 und 29 Jahren. Nahezu die Hälfte der Scheidungen tritt in den ersten vier Jahren der Ehe auf. Schließlich gibt es einen klaren Trend zur Scheidung bei der Stadtbevölkerung, verglichen mit der auf dem Lande.

Vom regionalen Standpunkt aus gesehen gibt es bei den Scheidungsraten ein klares West-Ost-Gefälle, wobei die Raten beständig von Ost nach West ansteigen. Provinzen mit höheren Scheidungsraten weisen eine niedrigere Geburtenrate, kleinere Haushaltsgröße, ein höheres Bildungs- und Ausbildungsniveau auf, lauter Indikatoren, die in Richtung auf eine Veränderung in der »traditionellen« Frauenrolle hindeuten. Es scheint eine enge Verbindung zu geben zwischen Druck auf den urbanen Arbeitsmärk-

Tabelle 1: Unbereinigte Scheidungsrate nach ausgewählten Ländern, 1976

Land	Scheidungsrate auf 10 000 Einwohner
Vereinigte Staaten	50,2
UdSSR	33,5
BR Deutschland	26,7
England	25,6
Kanada	23,4
Finnland	21,4
Rumänien	16,8
Schweiz	15,1
Frankreich	12,7
Japan	11,1
Israel	9,5
Iran	5,4
Syrien	4,9
Türkei	3,5

Quelle: Demographisches Jahrbuch der UN, 1977

Tabelle 2: Anzahl der Scheidungen nach dem ständigen Wohnsitz von Ehepaaren

Jahr	Stadt	%/total	Land	%/total
1974	6613	57	4934	43
1977	8234	66	4542	34
1979	9735	67	4807	33

Quelle: Boşanma İstatistikleri (Scheidungsstatistik), Ankara 1974, 1978, 1980

ten, Haushalts- und städtischen Dienstleistungen und der Fähigkeit, einen separaten Haushalt zu unterhalten. Zusätzlich zum begrenzten Wachstum des persönlichen Einkommens gibt es auch noch Beschränkungen in der Haushaltsführung. Nur wenige Einzelpersonen können es sich leisten, einen eigenen Haushalt einzurichten, und der Druck auf ein verheiratetes Paar, ein Haus trotz der ehelichen Beanspruchung zu unterhalten, wird sehr stark. Somit kann man sagen, daß ökonomische Notwendigkeit die Familienstruktur erneuert hat.

Eine detaillierte Studie über Scheidung in der Türkei von N. Levine hat aufgezeigt, daß Scheidung mehr mit entwickelter Landwirtschaft in Verbindung gebracht wird als mit Industrialisierung. In bezug auf die Bildung sind jene Männer und Frauen mit der niedrigsten Scheidungsrate auch diejenigen, die vollständige Analphabeten sind, während die mit der höchsten Scheidungsrate eben alphabetisiert sind (Levine 1982, S. 332). Levine bezeichnet diese Gruppe kurz als die »städtischen Armen«.

Gibt es eine Beziehung zwischen Scheidung und Geschlechterrolle? In ländlichen, landwirtschaftlichen Gemeinden in der Türkei gibt es noch festverankerte konservative Rollen für Männer und Frauen. Wenn die Leute in die Stadtgebiete emigrieren, verändern sich die Rollen nur langsam. Jedoch wird von Männern und Frauen in einer städtischen, industriellen Gesellschaft erwartet, daß sie austauschbare Rollen spielen. In solchen Übergangsperioden sind die Leute in ihrem Verhalten gestört. Diese Verwirrung mag häufig Grund sein für Scheidungen und mag teilweise die türkische Erfahrung erklären.

Nichtsdestotrotz muß festgestellt werden, daß der Verzicht, von der Scheidung Gebrauch zu machen, die autoritäre, patriarchalische Familie wiederherstellt. Daher mag man anführen, daß in gewisser Weise Scheidung einen Kampf gegen den Konservatismus darstellt, einen Akt weiblicher Emanzipation. Ob Scheidung der Frau in jedem Fall eine bessere Position im sozio-ökonomischen und sozialen Bereich sichert, muß de-

battiert werden. Für Levine repräsentiert der Anstieg der Scheidungen zumindest eine Intensivierung der sozialen Kämpfe für ökonomische Entwicklung und ansteigende soziale Gleichheit (Levine 1982, S. 344). Wenn man sich die Scheidungsgründe in der Türkei vergegenwärtigt, dann sehen wir für 1970, daß auf Unverträglichkeit fußende Scheidungen 80 % der Gesamtzahl erreicht hatten. Obwohl Männer und Frauen die Scheidung in annähernd gleicher Zahl gesucht haben, ist eine Frauen zuerkannte ansteigende Scheidungstendenz zu beobachten. So wurden im Jahre 1960 44,9 % der Scheidungen der klagenden Frau zugesprochen, 1979 war dieser Prozentsatz auf 58,4 % geklettert (Williams 1982, S. 539). Folgende Faktoren mögen diese Tendenz erklären: Erstens verlangt in Fällen gegenseitiger Zustimmung die normale Strategie von der Frau, die Klage einzureichen. Zweitens kann ein langsamer, trotzdem realer Anstieg der ökonomischen Unabhängigkeit gebildeter Frauen beobachtet werden. Schließlich haben Zeit, Bildung und verbesserte Kommunikation die grundlegende Kenntnis der gesetzlichen Rechte von Frauen (und Männern) angehoben.

### 3. Ehrverbrechen und Blutrache

Die Schwierigkeiten, die Landfrauen in Hinsicht auf den sozialen Wandel und die neuen Verhaltensformen zu gewärtigen haben, stehen in enger Beziehung zu den Werten ihrer Gemeinschaften. In der traditionellen türkischen Kultur ist ein zentraler Wert auf dem Ehrbegriff aufgebaut. Ehre kann bezogen sein auf das Ansehen eines Mannes als Mitglied der Gemeinschaft (*şeref*) oder kann sein Ansehen, wie es durch die Keuschheit der Frauen in der Familie determiniert ist, betreffen (*namus*). Verletzungen der *namus* können aus dem Verhalten der Ehefrau eines Mannes herrühren oder dem seiner unverheirateten Tochter oder Schwester oder von Klatsch über die Fähigkeiten des Mannes, seine Frauen zu kontrollieren.

Jede Verletzung der *namus* verlangt nach Bestrafung und eine verlorene *namus* kann vollständig nur wiederhergestellt werden durch die Tötung des (männlichen) Missetäters und eventuell ebenfalls der schuldigen Frau. Somit ist die Verteidigung der Ehre normalerweise Mannespflicht, kann ausnahmsweise aber auch von einer Frau erwartet werden. Interessanterweise hat die Art der Legitimation der Praxis der Inzuchtehe in den Mittelmeerländern zu dem Diktum geführt, daß »Töten zur Verteidigung der Familienehre ... ein sozial erwartetes und gutgeheißenes Verhalten ist« (Safilios-Rothschild 1969). Wie die französische Anthropologin G. Tillion erläutert, setzt das System [network] der Blutsverwandtschaft einen Strom permanenter sozialer Kontrolle in dem Moment frei, wo die Ehe zwischen Cousins zulässig ist, womit wiederum ihren Angehörigen nur geringe, wenn nicht gar keine Unabhängigkeit gelassen wird, was natürlich meistens die Frauen betrifft (Tillion 1974). Darüber hinaus sind »Ehrverbrechen« weit davon entfernt, rein persönliche Ereignisse zu sein, im Gegenteil, sie sind und müssen öffentlich bekannt sein und gemeinschaftlich ausgewertet werden. Mit anderen Worten, sie sind gemeinschaftlich erwartete und gebilligte Handlungen. Hervorragende Beispiele können in der griechischen und türkischen Dichtung gefunden werden, etwa in Halide Edips »Töte die Hure« (*Vurun kahpeyi*) und in Kazandzakis »Zorba, der Grieche«, wo in beiden Fällen eine Witwe ihre nicht gebilligte Verliebtheit in einen Mann zu bezahlen hat, indem sie durch die Gemeinschaft gesteinigt wird.

Blutrache kann als Sonderfall der Ehrverbrechen angesehen werden. Der Gründe sind vielfältige: der Verlust irgendeines *şeref* oder *namus* (Ehre, Streit wegen Land usw.). Was auch immer der Anlaß ist, wenn die Anfangstötung einmal aufgetreten ist,

fühlen sich die Clanangehörigen des Opfers daran gebunden, seinen Tod zu rächen. Es ist die Pflicht der Frauen, ihre eigenen Kinder zu Gefühlen unauslöschlichen Hasses und der Rache aufzuziehen. Das führt zu einem sich selbst erneuernden Kreis von Vergeltung. Die Tradition überlebt am stärksten im traditionelleren Teil der türkischen Gesellschaft — isolierten Dörfern, kleinen Städten ebenso wie gewissen Hüttenstadt-Distrikten. Folgt man den neuesten Statistiken, dann sind die Festungen der Vendetta vor allem a. die am wenigsten entwickelten Regionen Anatoliens, namentlich der Südosten (26,1 %), b. die Schwarzmeerküste (25,6 %) und c. Zentralanatolien (16,6 %) (SIS, Kriminalstatistik, 1981, S. 237—247).

Eine neuere Untersuchung zu diesem Gegenstand, die von zwei Sozialpsychologen (S. Özgür und D. Sunar 1982) unternommen wurde, versucht die große Verbreitung von Ehrverbrechen und die damit verbundenen Tötungen ebenso wie normalen Mord zu erklären. Laut diesen beiden Autorinnen könnten Individuen, die eng in das Beziehungssystem von Familie, Clan, Dorf und dergleichen und ähnliche Gruppierungen eingebunden sind, die eine niedrigere Statusposition einnehmen, verleitet werden, ihre Streßsituation durch Beseitigung des Hauptwidersachers zu lösen.

Das Aufeinanderprallen der urbanen Globalkultur auf die beschränkte, traditionell orientierte Kultur wird am besten in Yaşar Kemals Dichtung »Der Mord von Demirci« zum Ausdruck gebracht, wo der Anführer des Clans seinem Neffen folgenden Rat gibt: »Verlasse nie deinen Clan. Du kannst Hunger oder Durst haben, du kannst sogar betteln müssen, gib deinen Stamm trotzdem nicht auf!« (Yaşar Kemal 1974, S. 301).

Diese starken Bande erklären auch die wichtige Erscheinung des jugendlichen Täteranteils bei den wegen Blutrache Verurteilten. Eine neuere Untersuchung von A. Ünsal deckt auf, daß in einer Stichprobe von 100 Kriminellen, die in Vendetta-Angelegenheiten verstrickt waren, 50 % der Straftäter zwischen 12 und 16 Jahre, weitere 19 % zwischen 17 und 21 und schließlich 23 % zwischen 22 und 31 Jahre alt waren. Diese Jungen kamen zu 39 % aus Familien mit 8—10 Personen; 71% waren Junggesellen; 59 % waren das zweite, dritte oder vierte Kind in der Familie. Schließlich das wichtigste Charakteristikum: 80 % lebten in absoluter wirtschaftlicher Abhängigkeit von ihrer Familie; 53 % kamen aus Berg- und Walddörfern (Ünsal 1985, S. 221—245).

Für diese Jungen ist die Angst vor der sozialen Ächtung außerordentlich hoch gewesen, 44 % geben an, daß ihnen niemand mehr ins Gesicht gesehen hätte, wenn sie nicht die »Ehre« der Familie gerettet hätten. Diese Situation erklärt auch, warum zwei Drittel (65 %) der Interviewten in A. Ünsals Untersuchung es ablehnten, in ihre Familie und in ihren Heimatort zurückzugehen, wenn sie einst freigelassen sind. Ihr Hauptgrund ist, eine neue Provokation, ein neu herbeigeführtes Verbrechen, eine zweite Verurteilung zu vermeiden. Somit werden zwei wichtige Faktoren in Prozessen von Ehrverbrechen sichtbar: die erdrückende Kraft von Billigung/Ablehnung durch die Gemeinschaft und die Verpflichtung der Frauen, ihre Söhne zur Rache zu erziehen — ein Sozialisationsmuster, das jede Form von Sittenaufweichung und die Einführung toleranter und liberaler Regeln verbietet. Es ist offensichtlich, daß mit dem schnellen Wandel des sozialen und wirtschaftlichen Gefüges der türkischen Gesellschaft und der Stärkung administrativer Sicherheitsmaßnahmen Blutrache und die Praxis von Ehrverbrechen abnehmen werden. Aber zweifellos wird dieser allmähliche Verringerungsprozeß Zeit brauchen und die freie Entscheidung von Jungen und Mädchen, eine unabhängige Persönlichkeit zu erlangen, aufhalten.

#### 4. Die Familie und die türkische Rechtskultur

Diese Abhandlung hat sich bislang vor allem auf die Analyse empirischer Daten konzentriert, die aus den Sozialwissenschaften wie Soziologie, Psychologie und Anthropologie entnommen wurden. Seit jedoch die türkische Gesellschaft Gegenstand umfassender Sozialreformen wurde, die vornehmlich durch die Bemühung unternommen wurden, das islamische Rechtssystem durch ein westliches zu ersetzen, erscheint es unumgänglich, in aller Kürze eine Einschätzung der Entstehung der türkischen Rechtskultur vorzunehmen. Dieser Begriff ist von Friedman definiert worden als das »auf das Recht bezogene Netzwerk von Werten und Haltungen, das bestimmt, wann, warum und wo Leute sich dem Recht zu- oder von ihm abwenden« (Friedman 1969, S. 1004). Bei Anwendung dieses Maßstabs wollen wir versuchen herauszubekommen, auf welche Weise Rechtsreformen in der Türkei gewirkt haben. Zuerst mag sich eine kurze historische Retrospektive als nützlich erweisen.

##### 4.1 Die vorislamische Periode

Über das Rechtsleben der frühen Turkvölker ist wenig bekannt. Die verfügbaren Informationen beruhen auf frühen chinesischen Schriften und modernen archäologischen und ethnographischen Forschungen.

Die Türken legten großen Wert auf die Bedeutung der Familie. Die patriarchalische Familie mit dem Vater als letztendlicher Autorität war die Norm. Obwohl eine Frau unter der Obhut ihres Vaters oder Ehemannes stand, übernahm sie, mit Ausnahme militärischer oder offizieller Positionen, wichtige Rollen. Entsprechend dem Schichtungsmuster der herrschenden Klasse jener Zeit nahm sie eine fast gleiche Position wie ihr Ehepartner ein. Weil die Gesellschaft so oft in Kriege verwickelt war, gab das den Frauen eine gewisse Freiheit, die Angelegenheiten der Familie zu regeln. Frauen waren weder in Harems abgeschlossen, noch waren sie verpflichtet, sich vor Männern zu verhüllen. Im Falle der Heirat war die einzige zu erfüllende Bedingung die Einwilligung der Vormünder und des Paares. Es gab keine Einmischung des Staats in den Ehevertrag.

##### 4.2 Islamisches Recht in der osmanischen Türkei

Während des 10. und 11. Jahrhunderts wurden die Türken in ganz Zentralasien und im Mittleren und Nahen Osten nach und nach, aber ohne Zwang, zum Islam bekehrt. Zu jener Zeit hatte das islamische Recht mehr als vierhundert Entwicklungsjahre erlebt, womit die osmanischen Türken ein heiliges Recht erbten, das keine weitere kreative Entwicklung zuließ. Somit blieben die sunnitischen Normen, die Heirat und Scheidung (und Erbschaft) bestimmten, ungebrochen und statisch, während das islamische Recht in einigen Gegenden weitere Verfeinerungen erfuhr. Die Osmanen übernahmen dieses Recht so gründlich, daß die alte türkische Rechtskultur ihre eigene Identität verlor. Dies resultierte in einer Verringerung des Status der türkischen Frau sowohl in der Gesellschaft als auch im Familienleben. Im 19. Jahrhundert wurde mit dem Tanzimat-Erlass von 1839 »Modernisierung durch Selbstverteidigungs-«Reformen eingeführt, die stark durch die nach dem Westen blickenden zivilen und militärischen Bürokraten beeinflusst waren. Obwohl 1871 eine Kommission eingerichtet wurde, die das heilige Recht über Obligationen und Verträge bei Hinzuziehung relevanter westlicher Gesetze als Leitfa-

den neu schreiben sollte, berührte ihr Produkt, das »Mecelle«, doch nicht den Kern des geheiligten Rechts, das Familienrecht. Trotzdem entwickelten die Osmanen Einrichtungen, durch die sie die Institution der Ehe überwachen, wenn nicht regulieren konnten. Damit wurde es für den Imam erforderlich, den staatlichen Autoritäten alle Ehen anzuzeigen (Cin 1974, S. 287). Mit diesem Verfahren bekam der Imam die Rolle eines offiziellen Eheregistrators.

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts versuchte man, im Jahre 1917, ein besonderes Gesetz über Ehe und Scheidung zu erlassen. Obwohl dieses Gesetz, das vom letzten osmanischen Parlament vorgelegt wurde, später, 1919, unter dem Druck der islamischen Reaktionäre von der Tagesordnung abgesetzt wurde, war es weit davon entfernt, fortschrittliche Rechte zu bringen. Dieses Gesetz genehmigte Ehen im Alter von 9 Jahren für Mädchen, von 10 Jahren für Jungen und die Polygamie. Die einzigen progressiven Aspekte des Gesetzes waren das Verbot von »Wiegehen« und die Annahme gewisser Bedingungen für den Verstoßungseid — das Recht auf Scheidung, das einseitig nur dem Ehemann zuerkannt wurde. Dieser Inhalt erklärt, warum später, nach der Ausrufung der Türkischen Republik, Atatürk diesen Entwurf in der Nationalversammlung zu diskutieren entschieden ablehnte (Abadan-Unat 1976, S. 12).

#### *4.3 Die Übernahme des Schweizer Zivilrechts*

Atatürk, entschlossen, gegen die konservativen Kräfte im Scharia-Ministerium zu kämpfen, passierte erfolgreich die Gesetzgebungsverfahren und änderte den ideologischen Raum des öffentlichen Lebens grundsätzlich. Das Kalifat wurde abgeschafft (3. März 1924) und die Annahme eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterrichts, das am selben Tag in Kraft trat, sicherte beiden Geschlechtern das Recht auf Bildung.

Entschlossen, nicht auf lange Evolutionsprozesse zu warten, ging Atatürk von dort aus weiter und benutzte die Gesetzgebung als einen Beschleuniger für den sozialen Wandel. So wurde am 17. Februar 1926 eine leicht modifizierte Version des Schweizer Zivilrechts angenommen, das von einer Kommission als am besten vereinbar mit dem Prinzip des Säkularismus befunden worden war. Für Atatürk und seine Helfer war die Gewährung von Gleichheit vor dem Gesetz für Männer und Frauen die Einlösung eines Versprechens, das lange zuvor gegeben worden war, es war ein Symbol für die Welt, daß die neue Türkei unnachgiebig willens war, »einen Grad zeitgenössischer Zivilisation zu erreichen« (Atatürk 1926).

Das türkische Zivilrecht, das am 4. Oktober 1926 in Kraft trat, verbot die Polygamie und schuf ein einheitliches Scheidungsrecht, damit formell die Freiheit und Gleichheit der Frauen sichernd. Die Aufsicht über die Kinder wurde, anders als in der Vergangenheit, beiden Eltern gegeben (Art. 262). Im Todesfalle wurden sie der Obhut des verbleibenden Ehegatten anvertraut. Im Falle der Scheidung sollte ein Richter darüber entscheiden, welcher Elternteil die Kinder erhalten sollte (Art. 264). In der Praxis wird die Aufsicht über Kinder unter 10 Jahren normalerweise an die Mutter gegeben.

Gleichheit bei Erbschaft wurde gewährt (Art. 439). Die Eheschließung mußte, um gültig zu sein, in Anwesenheit der Braut vollzogen werden, was die Abschaffung der Ferntrauung bedeutete. Gleichheit in Hinsicht auf die Zeugenaussage wurde angenommen. Schließlich schrieb das neue Gesetz ein Mindestalter für die Ehe vor. Zuerst lag diese Grenze bei 18 Jahren für Männer und 17 für Frauen, aber später, im Jahre 1938, wurde die Grenze auf 17 bzw. 15 Jahre gemindert, während das absolute Mindestalter für besondere Umstände für Männer beibehalten, aber für Frauen auf 14 Jahre gesenkt

wurde (Art. 85).

Wie egalitär ist das türkische Zivilrecht? Sein Vorbild, das Schweizer Zivilrecht, spiegelte zum Zeitpunkt seiner Annahme einen traditionellen Standpunkt wider, durchsetzt mit bestimmten demokratischen Werten. In der Zwischenzeit haben stufenweise Nachbesserungen, die in verschiedenen Schweizer Kantonen vorgenommen wurden, das Gesetz substantiell aufgewertet, wohingegen in der Türkei eine besondere Kommission in den letzten zwanzig Jahren an verschiedenen Nachträgen gearbeitet hat, ohne je der Öffentlichkeit einen neuen Entwurf vorzulegen. Das Produkt ist eine vollständige Überarbeitung im Umfang von 947 Artikeln. Dieser Gesetzentwurf steht zur Zeit auf dem Kalender des Kabinetts.

Im Rahmen des jetzt geltenden Rechts gibt es keine absolute Gleichheit zwischen Ehemännern und Ehefrauen. Folglich ist der Ehemann das Familienoberhaupt. Die Ehefrau hat nicht das Recht, die Ehegemeinschaft zu repräsentieren (Art. 154). Sie muß dem Ehemann folgen, der allein berechtigt ist, den Wohnort der Familie zu wählen (Art. 152, II). Von der Frau wird verlangt, sich an den Aufwendungen für den Haushalt zu beteiligen, sei es durch Beiträge in finanziellen Angelegenheiten oder durch die Übernahme von Aufgaben im Haushalt (Art. 190). Für den Fall, daß die Frau eine Arbeit außerhalb des Haushalts annehmen möchte, muß sie die Zustimmung des Ehemannes einholen (Art. 159), was auch durch stillschweigende Billigung geschehen kann. Jedoch kann die Frau frei über ihre materiellen Güter verfügen; die Regel in der Ehe ist — ungleich dem Code Napoleon — die Trennung von Besitz und Gewinn.

Wie wirkt eine solche Rechtsübertragung? Obwohl die Wahl der Türkei zugunsten der Annahme eines westlichen Gesetzbuches ein vorteilhaftes Klima für eine Veränderung des Status der Frauen schaffte, bekam sie dort eine echte Bedeutung, wo immer sozio-ökonomische Strukturveränderungen die Weltanschauung beider Geschlechter veränderten. Das Gesetzbuch spielt hier eine große Rolle, indem es als Instrument zur Anerkennung der Rechte dient. In Gegenden jedoch mit vorherrschend feudalem Charakter hat das Gesetzbuch nur geringe Auswirkungen hinterlassen. Somit gibt es bis zu einem gewissen Grad immer noch einen Rechtsdualismus. Der auffälligste Beweis für diese Situation sind jene Kinder, die, als Früchte einer De-facto-Eheverbindung, ihrer bürgerlichen Rechte beraubt sind, bis eine Rechtskorrektur stattfindet. Dieses vitale Problem wurde in zweierlei Weise gelöst: Von 1933 bis 1956 wurden sogenannte »Amnestie«-Gesetze verkündet. Damit wurde die Vaterschaft dieser Kinder rechtlich anerkannt und Geburtsurkunden wurden ausgestellt. Die Gesamtzahl dieser Kinder erreichte 7 724 419 im Jahre 1950 (Abadan-Unat 1963, S. 23). Nach 1960 nahmen die Gesetzesmacher, erkennend, daß die Notwendigkeit und das Recht eines jeden Individuums, bei Fragen der persönlichen Identität gerichtliche Hilfe sicherzustellen, verfassungsmäßig garantiert sind, das Gesetz Nr. 2526 an, das ein vereinfachtes Verfahren zur Anerkennung der Vaterschaft einführt. Gleichzeitig erkannten sowohl die Verfassung von 1961 als auch die von 1982 die überragende Bedeutung der Familie und insbesondere die von Mutter und Kind, die damit den Staat verpflichtet, spezielle Schutzmaßnahmen zu ergreifen (Verfassung von 1982, Art. 41).

Mit der sich verändernden sozialen Struktur der türkischen Gesellschaft sind Forderungen nach radikalen Verbesserungen des türkischen Zivilrechts wiederholt in der Presse und in Veröffentlichungen von Frauenvereinigungen wiedergegeben worden, die eine Angleichung der Rechte zum Ziel haben. Während des Frauenjahres 1975 sind folgende Forderungen von 27 Frauenvereinigungen verkündet worden:

1. Die Vertretung der Familie sollte nicht allein auf den Ehemann beschränkt wer-

- den.
2. Die Ehefrau sollte nicht verpflichtet sein, den Familiennamen des Mannes anzunehmen.
  3. Das Vorrecht des Mannes, seiner Frau die Ausübung eines Berufs oder einer beruflichen Tätigkeit zu verbieten, sollte abgeschafft werden.
  4. Rechtliche, erzieherische und administrative Maßnahmen sollten ergriffen werden mit dem Ziel, den »Brautpreis« abzuschaffen.
  5. Das Verbot einer religiösen Zeremonie vor Vollziehung der Ziviltrauung sollte untermauert werden.
  6. Um eine steuerliche Gleichstellung zu erreichen, sollten individuelle Einkommenssteuererklärungen für Ehemann und Ehefrau eingeführt werden.
  7. Das Recht für Frauen, in der Armee zu dienen, sollte wieder eingeführt werden.
  8. Weibliche Beamte und Arbeiter sollten nach der Geburt eines Kindes ein bezahltes Erziehungsjahr nehmen können.
  9. Das Sozialversicherungsgesetz für die Landwirtschaft sollte mit Vorrang verabschiedet werden, um Bauersfrauen das Recht auf soziale Sicherheit zu gewährleisten.
  10. Die Lebensbedingungen von Prostituierten sollten verbessert werden.
  11. Minderjährige Mädchen, die scheinbar »adoptiert« wurden, aber in Wirklichkeit als unbezahlte Hausangestellte beschäftigt sind (*besleme*), sollten nicht ohne rechtlichen Schutz bleiben, ihre Ausbeutung sollte streng verboten werden.

Wie man leicht herausfinden kann, spiegeln einige dieser Forderungen ernste soziale Probleme wider, während andere Unvollkommenheiten des Rechtssystems wiedergeben.

## 5. Zusammenfassung

Diese Abhandlung versucht, die komplexen Beziehungen zwischen Geschlechterrollen, Familie und Recht in einer sich schnell verändernden Gesellschaft zu untersuchen. Die türkische Gesellschaft ist eine hochgradig komplexe und heterogene mit einer Mannigfaltigkeit ethnischer, kultureller und religiöser Gemische, differenziert nach sozialen Schichten, Land-Stadt- und Entwicklungsdimensionen. Verschiedenste Linien historisch-kultureller Einflüsse haben diese Gesellschaft geformt; die hauptsächlichsten sind: die nomadisch türkische, die anatolische, die islamische des Mittleren Ostens und die mittelmeerische.

Weiterhin ist dies eine Gesellschaft, die einem raschen sozialen Wandel unterliegt. Sozialer Wandel bedeutet einerseits Modifizierung sozialer Strukturen und andererseits Veränderung von Einstellungen, Überzeugungen und Werten. Wesentliche Verschiebungen in der demographischen Zusammensetzung der ländlichen und städtischen Gebiete, zunehmende Differenzierung und Spezialisierung in der Produktion, industrielles Wachstum und andere damit zusammenhängende Veränderungen in Wirtschaft und Sozialstruktur beschleunigen Veränderungen in Struktur, Funktion und Kräftespiel der Familie. Es ist letztendlich unmöglich, eine so vielfältige Erscheinung im Rahmen einer begrenzten Abhandlung zu beschreiben. Die Hauptpunkte, denen besondere Beachtung gewidmet worden ist, sind:

- a. Wesentliche sozio-ökonomische Veränderungen mit Bezug auf demographisches Wachstum, Urbanisierung, Teilnahme am Arbeitsmarkt und an der Bildung;
- b. Veränderungen in der Geschlechterrollenverteilung in Hinblick auf eine Land-Stadt-

Typologie;

- c. strukturelle Gesichtspunkte des türkischen Familienlebens betreffend die Praxis des Brautpreises, die Form der Eheschließung und das Heiratsalter, Empfängnisbereitschaft, Machtstruktur in der Familie, Scheidung, Blutrache und Ehrverbrechen; und schließlich
- d. die Wechselwirkungen der türkischen Rechtskultur, wie sie sich durch die Übernahme des Schweizer Zivilrechts auf Frauen und Familie auswirken.

Alle verfügbaren empirischen Daten weisen aus, daß die Wandlung der traditionellen agrarischen Gesellschaft durch die Wellen der Land-Stadt-Migration und die Auslandsmigration die sichtbarsten Veränderungen hervorgerufen hat. So kann man beobachten, daß es gleichzeitig mit der geographischen Mobilität einen Faktor gibt, den man als »psychologische Mobilität« bezeichnen kann. Die dynamische Natur der Familie in der Türkei, wie sie der Veränderung unterliegt, enthüllt sich selbst im Vorherrschen der Kernfamilie und im Lebenskreis der ländlichen Familie ebenso wie in der Etablierung von matrilocalen Haushalten entsprechend ökonomischen Notwendigkeiten. Jedoch, auch wenn die Familien (der Nachkommen) in getrennten Haushalten leben, so gibt es doch immer noch materiellen Rückhalt durch das, was »funktionale Großfamilie« genannt werden kann.

Heute wird generell die Ziviltrauung praktiziert, mit oder ohne zusätzliche religiöse Zeremonie. Ehe im ländlichen Kontext scheint mehr einen sozialen statt individuellen oder partnerschaftlich-gefühlsmäßigen Charakter zu haben, sie scheint mehr der Etablierung wirtschaftlicher und sozialer Bindungen zu dienen.

Der »2. Klasse-Status« der Frauen im Mittleren Osten ist auch in der Türkei zu beobachten. In den letzten Jahren hat sich eher die Position der »Frau« verbessert als die der »jungen Frau«, die immer noch Gegenstand strikter sozialer Kontrolle ist. Klar definierte Geschlechterrollen, Trennung von Arbeit und gesonderten sozialen Beziehungen können den Frauen helfen, den Statusunterschied zu ertragen, und sie können doch auch gleichzeitig dazu dienen, diesen Unterschied zu verstärken und zu verewigen. Bildung und Professionalisierung von Frauen scheinen eher der Schlüssel für »psychologische Aktivierung« zu sein als bloße Teilhabe am Arbeitsmarkt. Die Arbeit der Frauen ist kaum der »Modernisierer«, der wird dafür vorausgesetzt. Die auffallendsten Veränderungen hinsichtlich der Geschlechterrollenverteilung sind eng verknüpft mit schneller Verstärkung und internationaler Migration.

Will man schließlich das revolutionäre Experiment der Benutzung der Gesetzgebung als eines Instruments für den sozialen Wandel beurteilen, muß man zuerst einmal akzeptieren, daß das türkische Zivilrecht als nicht ideal verstanden werden muß. Für konservative Kreise ist es gegenüber Tradition und Sitte fremd geblieben, für progressive Kreise ist es nicht gleichmacherisch genug. Die erste Gruppe würde möglicherweise die Rückkehr zur Scharia wünschen. Die Anhänger dieser Sicht sind, obwohl noch stark in bestimmten Gebieten, in den letzten Jahren deutlich weniger geworden. Am anderen Ende des Spektrums argumentiert die zweite Gruppe, daß »progressivere« und »modernere« Aspekte der Absicht des Gesetzes durch eine konspirative Justiz absichtlich mißachtet worden seien. Zwischen beiden Polen liegt die Mehrheitsmeinung, daß das Gesetzeswerk den Bedürfnissen der Leute grundsätzlich angemessen ist. Die Mehrheitsmeinung sieht den Vorzug des Gesetzes im Bemühen der Justiz, die es sehr rücksichtsvoll zuwege gebracht hat, die türkische Rechtskultur mit dem, was als ein ausländisches System des Familienrechts eingeführt worden war, zu vermischen. Daß der Zivilgerichtshof, wenn auch noch so teuer, lästig und zeitraubend bei gewissen Umständen,

Familienrechtsangelegenheiten entscheiden sollte, wesentlich eher jedenfalls als ein Ältestenrat oder ein Imam, ist als eine Tatsache modernen Lebens in der Türkei weithin akzeptiert. So kann man mit der Beobachtung schließen, daß das türkische Familiengesetz in der Lage gewesen ist, seine schweizerische Identität abzulegen und seine türkische als ein konstituierendes Element der türkischen Rechtskultur zu gewinnen.<sup>1</sup> Schließlich muß man dem bepflichten, daß die idealistische Vision der modernisierten Gesellschaft, wie sie von Atatürk ins Auge gefaßt worden war, die zunehmend bewußtere Frauenschaft in der Türkei mit einem hervorragenden Rahmen für weitere Emanzipation, Freiheit und soziale Beteiligung ausgestattet hat.

### *Literatur*

Abadan, Nermin, *Social Change and Turkish Women*. Ankara, Ankara University Publication 1963

Abadan-Unat, Nermin, Hrsg., *Women in Turkish Society*. Leiden, E.J. Brill 1981

Abadan-Unat, Nermin, Hrsg., *Die Frau in der türkischen Gesellschaft*. Frankfurt, Dağyeli Verlag 1985

Cin, Halil, *Islam ve Osmanlı Hukukunda Evlenme* [Eheschließung im islamischen und osmanischen Recht]. Ankara, Ankara Üniversitesi Basımevi 1974

Duben, Alan, *The Significance of Family and Kinship in Urban Turkey*. In: Kâğıtçıbaşı, Çiğdem, Hrsg., *Sex Roles, Family and Community in Turkey*. Indiana, Indiana University Turkish Studies 3, 1983

Ergül, Doğu, *A Sociological Analysis of Honor Crimes in Turkey*. Thessaloniki, *Balkan Studies* 21, 1980

Friedman, Lawrence M., Hrsg., *Law and the Behavioral Sciences*. New York, The Bobbs-Merrill Co. 1969

Kâğıtçıbaşı, Çiğdem, *The Changing Value of Children in Turkey*. Honolulu, East West Center 1982

Kâğıtçıbaşı, Çiğdem, *Çocuğun Değeri — Türkiye'de Değerler ve Doğurganlık* [Der Wert des Kindes — Werturteile und Geburtsfreudigkeit in der Türkei]. Istanbul, Boğaziçi Üniversitesi, İdarî Bilimler Fakültesi 1982

Kandıyoti, Deniz, *Some social-psychological dimensions of social change in a Turkish village*. *The British Journal of Sociology* Vol. XXV, Nr. 1, 1974

Kıray, Mübeccel B., *Frauen in kleinen Städten*. In: Abadan-Unat, Nermin, Hrsg., *Die Frau in der türkischen Gesellschaft*. Frankfurt, Dağyeli Verlag 1985

Levine, Ned, *Social Change and Family Crisis — The Nature of Turkish divorce*. In: Kâğıtçıbaşı, Çiğdem, Hrsg., *Sex Roles, Family and Community in Turkey*. Indiana, Indiana University 1982

Oehring, Otmar, *Bevölkerungsplanung in der Türkischen Republik. Verfassung und Recht in Übersee* Vol. 17, Nr. 2, 1984

Olson, Emelie A., *Duofocal Family Structure and an Alternative Model of Husband-Wife Relationships*. In: Kâğıtçıbaşı, Çiğdem, Hrsg., *Sex Roles, Family and Community in Turkey*. Indiana, Indiana University 1982

Özgür, Serap und Sunar, Diane, *Social Psychological Patterns of Homicide in Turkey. A Comparison of Male and Female convicted Murderers*. In: Kâğıtçıbaşı, Çiğdem, Hrsg., *Sex Roles, Family and Community in Turkey*. Indiana, Indiana University 1982

<sup>1</sup> Die neueste, umfangreichste soziologische und juristische Publikation in diesem Bereich ist der von dem Türkischen Verein für Sozialwissenschaften herausgegebene Band über die türkische Familie. S. Turkish Social Science Association, *Family in Turkish Society, Sociological and Legal Studies, Part One. Sociological Studies*. N. Erder, D. Kandıyoti, F. Özbay, M. Kıray, I. Ortaylı, A. Duben, Ö. Ozankaya, Ç. Kâğıtçıbaşı, F. Başaran, M. Tezcan, A.R. Balaman, A. Ünsal, A. Aziz, O. Tokgöz. Part Two. *Legal Studies*. H. Fişek, T. Ansay, E. Özgen, N. Ayiter, A. Zevkililer, S.S. Tekinay, E. Şener, A. Güriz, N. Toroslu, I. Kaplan. Edited by T. Erder. Ankara 1985, 452 S.

- Safilios-Rothschild, S., Honour Crimes in Contemporary Greece. *The British Journal of Sociology* Nr. 20, 1969
- Tekeli, Ilhan, Evolution of the Spatial Organization in the Ottoman Empire and Turkish Republic. In: Friedman, J. and Alonso, W., Hrsg., *Regional Policy: Readings in Theory and Application*. Cambridge, MIT Press 1975
- Tillion, Germaine, *Le Harem et ses Cousins*. 4. Aufl. Paris, Ed. du Seuil 1974
- Timur, Serim, *Türkiye'de Aile Yapısı [Die Struktur der türkischen Familie]*. Ankara, Hacettepe Üniversitesi. Publikation D-15, 1972
- Timur, Serim, Charakteristika der Familienstruktur in der Türkei. In: Abadan-Unat, Nermin, Hrsg., *Die Frau in der türkischen Gesellschaft*. Frankfurt, Dağyeli Verlag 1985
- Ünsal, Artun, Family Ties versus the Law. The Bloodfeud Tradition in Turkey. In: Turkish Social Science Association, *Family in Turkish Society*. Ankara 1985
- Williams, Henry Phillips, *The Role of Adjudicatory Law in Divorce Proceedings in Turkey*. Unveröff. Diss. The Fletcher School of Law and Diplomacy. Tufts University 1982
- Yaşar, Kemal, *Demirciler Çarsısı Cinayeti [Der Mord von Demirci]*. Istanbul, Cem Yayınevi 1974
- Zwahlen, Mary, *Le divorce en Turquie. Contributior à l'étude de la réception du Code Civil Suisse*. Genève, Librairie Droz 1981